

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Endoscope Complete Services GmbH & Co. KG

(Fassung vom 01. Januar 2023)

1. Allgemein

Diese Bedingungen gelten für alle Aufträge an die Endoscope Complete Services GmbH & Co. KG (im folgenden Auftragnehmerin genannt), die Reparatur oder Wartung von medizinischen Instrumenten, insbesondere von Endoskopen (im folgenden Instrument genannt), umfassen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Reparatur

Sofern nicht bereits zuvor etwas anderes vereinbart wurde, wird nach Übersendung eines Instruments ein Kostenvorschlag für die als erforderlich erachteten Reparaturen erstellt und dem Einsender zur Auftragserteilung übersandt. Dies gilt nicht bei Kleinreparaturen bis zu einem Betrag von € 400,00 netto, hier wird die Reparatur direkt ausgeführt. Die Erstellung des Kostenvorschlages erfolgt auf der Grundlage eines nicht oder nur teildemontierten Instruments. Eine Reparatur erfolgt erst nach Eingang eines schriftlichen Reparaturauftrags. Zeigen sich bei Ausführung der Reparatur weitere Mängel oder Mehraufwendungen, werden wir den Besteller informieren und die Reparatur erst nach Erteilung eines neuen schriftlichen Auftrages ausführen, wenn der Mehraufwand 10% des ursprünglich angesetzten Reparaturbetrages übersteigt. Bei Mehraufwand bis zu 10% des ursprünglichen Reparaturbetrages, wird die Reparatur ohne weitere Benachrichtigung des Auftraggebers durchgeführt. Bei kostenpflichtigen Reparaturen wird ein Versandkostenanteil separat berechnet. Die Bindung an einen Kostenvorschlag erlischt, wenn der Reparaturauftrag nicht innerhalb von 1 Monat nach Zusendung des Kostenvorschlages erfolgt.

3. unreparierte Rücksendung

Wird ein Reparaturauftrag nicht erteilt, wird das Instrument unrepariert zurückgeschickt und eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 105,00 zzgl. USt. und Versand berechnet.

Für unrepariert zurückgeschickte Endosono-Endoskope, TEE-Sonden und sonstige Ultraschallgeräte beträgt die Bearbeitungsgebühr € 280,00 zzgl. USt. und Versand. Geht ein Reparaturauftrag nicht innerhalb von 4 Wochen nach Übersendung des Kostenvorschlages ein, gilt der Reparaturauftrag als nicht erteilt. Weiterhin behält die Auftragnehmerin sich das Recht vor, für angeforderte Leihgeräte im Falle des nicht Zustandekommens eines Reparaturauftrages, eine Leihgebühr von bis zu € 60,00 pro Tag zzgl. USt., gerechnet ab Erstellungsdatum des Kostenvorschlages, zu erheben.

4. Lieferzeit

Wir bemühen uns im Rahmen unserer Möglichkeiten, eine Reparatur möglichst schnell auszuführen. Angaben des Bestellers über eine gewünschte Reparaturzeit sowie von uns angegebene Reparatur- und Lieferzeiten sind stets unverbindlich, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

5. Versand

Sofern sich aus dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart. Die Rücksendung der eingesendeten Instrumente erfolgt durch unseren Hausspediteur, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Mehrkosten durch Vorgaben des Bestellers sind von diesem zu tragen.

6. Gewährleistung

Wird die Ausführung der Reparatur nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt des reparierten Instruments vom Auftraggeber gerügt,

so gilt sie als abgenommen. Auf die durchgeführten Reparaturarbeiten gewährt die Auftragnehmerin eine Mängelhaftung von sechs Monaten ab Erhalt des reparierten Instruments durch den Auftraggeber. Hiervon ausgenommen ist die Abnutzung durch Gebrauch. Der Auftraggeber hat einen Mangel unverzüglich der Auftragnehmerin schriftlich anzuzeigen. Nach Maßgabe der Auftragnehmerin hat der Auftraggeber das Instrument an die Auftragnehmerin zu übersenden, wobei die Kosten von der Auftragnehmerin getragen werden, oder zur Abholung durch einen von der Auftragnehmerin beauftragten Spediteur bereitzuhalten. Der Zeitraum für Mängelhaftung verlängert sich um die durch die Nachbesserung verursachten Ausfallzeiten. Die Mängelhaftung des Verkäufers eines Instruments bleibt unberührt. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, Ansprüche aus Transportschäden gegen den Spediteur an den Auftraggeber abzutreten.

7. Haftung

Soweit gemäß vorstehender Regelung unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle anderen Ansprüche, einschließlich von Ansprüchen wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss, Verletzung von Nebenpflichten, insbesondere für Ansprüche aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB. Dies gilt jedoch nicht für Ansprüche gemäß §§ 1,4 Produkthaftungsgesetz (Personenschäden oder Schäden an Gegenständen zum persönlichen Gebrauch). Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshelfen.

8. Zahlung

Reparaturrechnungen sind mit Zugang, spätestens aber mit Abnahme nach Nr. 6. ohne Skontoabzug fällig.

9. Eigentumsvorbehalt

Soweit es sich bei unserer Lieferung um Ersatzteile oder sonstige Handelsware handelt, die nicht durch Reparatur oder Einbau Bestandteil eines im fremden Eigentum befindlichen Gerätes geworden sind, bleiben diese Teile bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung unser Eigentum.

10. Leihgeräte

Auf Verlangen des Auftraggebers wird diesem für die Zeit der Reparatur ein Leihgerät zur Verfügung gestellt. Hierfür hat der Auftraggeber lediglich die Kosten des Versandes zu tragen, welche gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Auftraggeber hat das Leihgerät spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Abnahme der Reparatur nach Nr. 6 an die Auftragnehmerin zurückzusenden. Ab dem sechsten Werktag behält sich die Auftragnehmerin vor, einen Nutzungsersatz von € 60,00 zzgl. USt. je Tag zu fordern. Schäden am Leihgerät, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, werden von der Auftragnehmerin auf eigene Kosten behoben. Schäden am Leihgerät, die der Auftraggeber zu vertreten hat oder nicht zurück gesandtes Zubehör werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

11. Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Forderungen aus diesem Vertrag ist Schönberg. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Schwerin.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung des Vertrages unwirksam sein, so tritt die gesetzliche Regelung an ihre Stelle, die Wirksamkeit der übrigen Regelungen wird hiervon nicht berührt.